

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass sie jetzt alljährlich gegen 2000 junge Leute entlassen, welche das Amt erworben haben, bei eintrender Vacanz zu Offizieren ernannt zu werden. Auf diese Weise ist in Verbindung mit den aus den Cadetten-Akademien und den übrigen Militärschulen entlassenen Offizierscandidaten völlig ausreichend für einen brauchbaren Nachwuchs für das Offizierscorps gesorgt.

Mit einem Schlag freilich hat sich das geistige Niveau dieses Offizierscorps nicht zum Bessern verändern können, und es leidet dasselbe noch an manchen Schwächen. Ein sehr gewichtiges Zeugnis davon legen die offiziellen Auslassungen ab über die Beschaffenheit der von den jüngeren Offizieren abgefassten Ausarbeitungen taktischer Aufgaben, sowie auch die Berichte über die Theilnahme der Truppenoffiziere an den Offiziers-Uebungsreisen, welche seit mehreren Jahren abgehalten werden. Zu diesen letzteren sollen die tüchtigsten und intelligentesten Mitglieder der verschiedenen Offizierscorps herangezogen werden, und doch heißt es in den Berichten, man habe die Theilnehmer vor dem Beginn der Uebungen erst im Kartenlesen und im Orientiren unterweisen müssen, und mehrere von ihnen hätten durchaus keine Idee davon gehabt, wie sie sich bei dem Recognosciren von Terraingegenständen benennen sollten. Wenn dies von den Auserwählten gesagt werden kann, wie muß es denn bei den übrigen Mitgliedern des Offizierscorps in dieser Beziehung aussehen? Zum Verwundern ist diese Erscheinung übrigens durchaus nicht, denn man muß immer bedenken, wie wenig intelligente Kräfte sich bis zur neuesten Zeit im Offizierscorps befanden.

Zu den Lehrern in den verschiedenen Schulen mußten daher auch minder begabte und ungenügend unterrichtete Leute genommen werden, und die Summe der Kenntnisse, die daher in diesen Schulen erlangt werden kann, ist nicht allzugroß. Auch die älteren Mitglieder der Offizierscorps, die ihren jungen Kameraden als Lehrer dienen sollen, sind sicherlich oftmals dazu selbst nicht mit dem Möglichen ausgerüstet. Dennoch sind in dieser Beziehung allmählig sehr große Fortschritte gemacht worden, und es wird mit redlichem Eifer fortgearbeitet, wie denn auch von Oben her alles Mögliche geschieht, um die Offiziere zum Lernen anzuhalten und Kenntnisse unter ihnen zu verbreiten.

Praktische Dienstkenntniss ist den Offizieren meistens in hohem Grade eigen; die jüngeren Offiziere werden im Dienst nicht geschont und die älteren, namentlich die Chefs der Unterabtheilungen, gehen ihnen mit gutem Beispiel voran. Es besteht ein vortreffliches Verhältniß zwischen den Offizieren und der Mannschaft; die letztere ist ihren Vorgesetzten in der Regel unbedingt ergeben und wird ihnen überallhin folgen. Leicht zu bezwingen werden demnach die russischen Bataillone nicht sein.

Was die Führung im Großen betrifft, so ist es schwer, darüber ein zutreffendes Urtheil zu fällen. Die russischen Heerführer, welche während des Krimkrieges an der Spitze der Operationen standen,

zeigten keine hervortretende Begabung, und die Feldzüge, welche Russland seitdem gegen uncivilisierte Völkerstaaten geführt hat, gaben den höheren Offizieren keine Gelegenheit, etwaiges Feldherrntalent zu zeigen. Auch bei den großen Friedensmanövern, sowie sie in Russland ange stellt werden, konnte dies nicht der Fall sein, denn diese spielen sich sämtlich nach einem lange vorher festgestellten, ziemlich stereotypen Programm ab. Es würde schwer sein, auch nur einen Offizier zu nennen, von welchem bedeutende Leistungen in der höheren Truppenführung während eines Feldzuges zu erwarten wären.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesratsbeschuß betreffend Entschädigung für Benützung von Scheibenmaterial.) In Ausführung des Art. 10 des Reglements über die Schießübungen der Infanterie von Auszug und Landwehr und über die Inspektion der Landwehr, vom 30. Wintermonat 1876, wird die Entschädigung, welche die Kantone und Schießvereine für Benützung des bei den obligatorischen militärischen Schießübungen erforderlichen Materials (Scheiben, Fäulnis, Beigekellen, Blätter, Kleister) beanspruchen können, einstweilen auf Fr. 1.35 per Scheibe festgesetzt.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone über Vergütung der Kosten für Sammlung der Rekruten behufs deren Ausrüstung.) Unterm 27. März haben die eidgenössischen Räthe folgenden Beschuß gefaßt:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Volksfahrt des Bundesrates vom 6. October 1876, in Erwägung:

- 1) daß nach Stnn und Inhalt des Art. 20, Absatz 3, der Bundesverfassung und des Art. 146 der Militärorganisation, der Bund pflichtig ist, den Kantonen auch diejenigen Kosten zu ersetzen, welche für die Bekleidung der Rekruten nothwendig werden;
- 2) daß aber auch dem Bunde vorbehalten bleibet, diesfalls über das Verfahren, die zu verwendende Zeit und die aufzuwendenden Ausgaben von sich aus Vorschriften aufzustellen;

beschließt:

1) Die eidgenössische Militärverwaltung trifft die erforderlichen Anordnungen für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und trägt die Kosten der reglementarischen Besoldung und Verpflegung, sowie der Kriegsschädigung dieser Mannschaft.

2) Zu diesem Behufe wird dem Bundesrathe nachträglich ein Kredit von Fr. 60,000 für das Jahr 1876 und ein solcher von Fr. 55,000 für das Jahr 1877 eröffnet."

Wir ersuchen Sie nun, die Rechnungen über die von Ihrem Kanton im Jahre 1876 bei Anlaß der Rekrutenbesammlung zum Zwecke deren Ausrüstung ausgelegten Beträge für Besoldung, Verpflegung und Kriegsschädigung gefälligst bis zum 15. April l. J. dem eidgenössischen Oberkriegscommissariat einzufinden.

Von den in der Erwähnung 2 und in Dispositiv 1 des Bundesbeschlusses der Militärverwaltung eingeräumten Rechten Gebrauch mache ich, ersuchen wir Sie, den Rechnungen auch die Belege und eine kurze Motivierung des Bedürfnisses der gemachten Auslagen beizufügen. Wir betrachten es nach der in den Räthen gewalteten Discussion als selbstverständlich, daß nur solche Beträge verrechnet werden können, welche im Laufe des Jahres 1876 wirklich ausbezahlt werden sind.

Was nun die Vergütung der Kosten der reglementarischen Besoldung, Verpflegung, sowie der Kriegsschädigung der im Jahre 1877 zur Bekleidung und Ausrüstung zu besammelnden Rekruten anbetrifft, so wünschen wir bis zum 15. April nächsthin Ihre Vorschläge über die diesbezüglichen Anordnungen zu erhalten, welche Vorschläge namentlich enthalten sollen: Ort und Zeit

der Besammlung, die für die Ausrüstung zu verwendende Zeit und die annähernde Stärke der Detachemente. Dabei ist im Interesse möglichster Dekommission für ein Mal für das laufende Jahr als Grundsatz zu betrachten, daß nur eine einmalige Besammlung Platz greifen darf und zwar unmittelbar vor der Absendung der Detachemente in die eidgenössischen Rekrutenschulen, daß ferner die Ausrüstung eines Detachements, selbst von der Stärke einer Infanterierekrutenabteilung, in der Regel nicht mehr als einem Tag in Anspruch nehmen darf, daß aber, so viel als möglich, die Ausrüstung namentlich kleinerer Detachemente, zumal solcher, deren eidgenössischer Instruktionssplatz nicht weit vom Besammlungsort entfernt ist, am Marschtag nach dem Instruktionssplatz selbst bewerkstelligt werden soll.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verrechnung der bezüglichen Kosten auf den reglementarischen Staats (Besoldungs-) kontrole, Beleg für die Verpflegung und Beleg für die Reiseentschädigungen, welch letztere nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1876 auszurechnen sind) zu geschehen hat, daß die stattgefundenen Ausbezahlungen an die Berechtigten durch die Detachemente, bei Nachzüglern durch diese selbst, zu quittieren sind und daß diese Belege jeweilen sofort nach dem Abmarsch des betreffenden Rekrutendetachements dem Oberkriegscommissariat übermittelt werden sollen.

Schließlich bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß der Bundesrat in Folge des obenerwähnten Bundesbeschlusses den letzten Satz von § 4 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen, vom 27. März 1876 — lautend: Für die Besammlung der Rekruten behufs deren Einsleitung und Ausrüstung in den Kantonen werden von der Eidgenossenschaft kleinerer Entschädigungen befreit — aufgehoben hat.

— (Eine Bekanntmachung des eidg. Militärdepartements) sagt: „Im Laufe dieses Jahres werden Spezialbestimmungen über die Offiziers-Ausrüstung erscheinen. Mit Geogenwärtigem werden die Offiziere vorläufig darauf aufmerksam gemacht, daß die Waffenröcke mit Stehkragen, gleich denselben für Soldaten, Ordonnanz 1876, in Zukunft vornen mit je 10 statt 14 Knöpfen, in zwei Parallelstreifen zu je 5, geschlossen werden. Neue Anschaffungen sollen dieser Vorschrift entsprechen. — Außer den bisherigen Ordonnanz-Büren von gestanzt Metallgeflecht (System Fries) wird auch das Tragen von Bünden von gestanzt Blech mit Metallausguß (System Meyer in Däniken) gestattet.

St. Gallen. (Winkelriedstiftung.) Die Erben des in Glawyl verstorbenen eidg. Oberst Stelzer haben der st. gallischen Winkelriedstiftung Fr. 1000 zugestellt; sodann hat die evangelische Kirchenvorsteherchaft Überwag, in Nachahmung verschiedener anderer Gemeinden, einmütig den Beschluß gefasst, es sei zukünftig das Ergebnis der Bettagscollecte ebenfalls der st. gallischen Winkelriedstiftung zuzuhalten.

Gratbünden. (Das Militär-Bureau.) Kürzlich tagte nach dem „Fr. Mh.“ die Militärcommission im grauen Hause. Sie hatte die Aufgabe, die betreffenden kantonalen Gesetze mit den bezüglichen Bundesgesetzen in Einklang zu bringen. Die Militärcommission fand, die Arbeiten auf dem kantonalen Militärbureau werden durch die neue Militärorganisation eher vermehrt als verminder. Beamte des Militärbureaus sollen in Zukunft sein: der Militärdirector, der Kriegscommissär, der Beughausverwalter und ein Secretär, welchem letztern auch die Funktionen eines Kreiscommandanten für den zweiten Militärcriss zugewiesen werden sollen.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Neues Gebirgs-Geschütz.) Laut Nov. mal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer hat der Kaiser die Einführung eines Hinterlad-Gebirgs-Geschützes mit Rohren aus Stahlbronze und einem Kaliber von 7 cm. an Stelle des Gebirgs-Geschützes M. 1863 beschlossen.

Soeben erschien mein

142. Antiq. Catalog.

enthaltend 1374 Nummern

Kriegs- und Militärwissenschaft,
Reitkunde, Waffenkunde, Kriegsgeschichte, Kriegskarten und Pläne, Mathematik, Technologie etc.
Auf frankirtes Verlangen wird der Catalog gratis und portofrei versandt.

Felix Schneider in Basel.

Soeben erschien in unserem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

P a r a d e n

gegen

die anonyme Broschüre:

Die neue Militärorganisation und das Budget des schweiz. Militärdepartements

von
Oth. Blumer,
Dag. Hauptmann.

Preis: 70 Frs.
Bleuler-Hausheer & Cie.,
Winterthur.

Für Offiziere und Touristen.

Die in Nr. 10 dieses Blattes besprochenen praktischen Felddecken sind stets vorrätig bei
J. J. Silbernagel, Teppichhandlung,
12 Eisengasse, Basel.

Zu verkaufen.

Ein vollständiges Kriegsspiel so viel als neu mit Anleitung und Karten. Schriftliche Anfragen unter H-1382-Q befördern die Herren Haasenstein & Vogler in Basel.

Bei F. Schultheis in Zürich, Zwingliplatz, traf ein:
Karte der Türkei und Nachbarländer

von
Schlacher, k. k. Hauptmann.

Maßstab 1 : 1,200,000. 5 Blatt Fr. 3. 35 Frs.

Wien, Debit von Fasny & Fried, k. k. Hofbuchhandlung.
Sowie eine Auswahl anderer guter Karten des Kriegschau-

Autographische Pressen
für Civils und Militär-Behörden, Rent- und Zahl-Amtner u. s. w.
zur sofortigen, sauberen, unbegrenzten und fast kostenlosen Ver-
vielfältigung eines nur einmal zu schreibenden Schriftstückes,
liest in 3 Größen [S393]

Emil Köhler, Leipzig, Schützenstraße 8.

Für Militärs und Freunde des Sports!

Soeben erschien und wird auf Verlangen gratis und franco versandt: ein Separatabdruck aus Catalog 102, enthaltend ca. 400 neuere und neueste Werke aus den Gebieten der Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte, Pferdekunde, Reitkunst etc.

zu sehr ermäßigten Preisen.

Ich ersuche die H. H. Interessenten, dieses reichhaltige Verzeichniß zu verlangen.

Theodor Bauer, Buchhandlung und Antiquariat
in Zürich.

[H-2456-Z]